Merkblatt des kantonalen Steueramtes zur Erstellung der Steuererklärung mit elektronischen Hilfsmitteln

(vom 30. September 2026)
Gültig ab 1. Januar 2027

I. Erstellung der Steuererklärung

Die Steuererklärung kann wie folgt erstellt werden:

1. Online mit elektronischer Übermittlung;
2. In Papierform (handschriftlich);
3. In Papierform (über Applikation von Drittanbieter).

II. Angebote des Kantons Zürich

Der Kanton Zürich bietet sowohl für natürliche Personen (ZHprivateTax) als auch für juristische Personen (ZHcorporateTax) eine Online-Lösung mit elektronischer Übermittlung der Steuererklärung an.

Die Steuererklärungsformulare können bei Bedarf auf der Webseite des kantonalen Steueramtes heruntergeladen und ausgedruckt werden bzw. physisch beim Gemeindesteueramt bezogen werden.

III. Angebote von Drittanbietern

1. Über Applikation erstellte und gedruckte Steuererklärung

Applikationen von Drittherstellern, mit welchen eine Papiersteuererklärung ausgedruckt und per Post eingereicht werden kann, dürfen verwendet werden.

Damit die Formulare im Scan Center eingelesen werden können, müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

a) Werden die Originalformulare im A3-Format (namentlich das Steuererklärungsformular und das Wertschriftenverzeichnis) bedruckt, dürfen diese keinesfalls zerschnitten werden;

b) Das Blatt darf ein- oder zweiseitig bedruckt werden, jede Seite darf allerdings nur eine einzige Formularseite enthalten;

c) Formulare und Belege dürfen nicht zusammengeheftet werden und müssen lose in die Originalformulare gelegt werden (keine Bostitch- oder Büroklammern, Sichtmappen oder Sonstiges);

d) Die ausgedruckten PC-Steuerformulare müssen in Bezug auf Gestaltung und Inhalt mit den Originalformularen identisch sein;

e) Der Ausdruck hat in schwarzer, leicht lesbarer Schrift auf weissem Papier zu erfolgen. Auf die Verwendung von Farben (Wasserzeichen, farblich ausgefüllte Felder etc.) ist zu verzichten;

f) Sämtliche Ausdrucke sind zur Identifikation für natürliche Personen mindestens mit dem Namen und der AHVN13 und für juristische Personen mit dem Namen und der UID-Nummer

oder der J-Registernummer zu versehen. Der Name des Drittanbieters ist ebenfalls anzudrucken;

g) Sämtliche Ausdrucke müssen an den dafür vorgesehenen Stellen datiert werden;

h) Für Hersteller von Deklarations-Software gelten zusätzlich die Formularrichtlinien.

2. Online erstellte und elektronisch übermittelte Steuererklärung

Steuererklärungen, die mit Lösungen Dritter erstellt worden sind, werden im Kanton Zürich anerkannt und können auch elektronisch übermittelt werden. Es besteht kein automatischer Anspruch auf einen freien Zugang zur elektronischen Übermittlung.

Folgende Voraussetzungen müssen dazu erfüllt sein:

a) Die Daten sind im XML-Format gemäss eCH-0119 Standard oder eCH-0276 Standard zu übermitteln und müssen valide sein;

b) Die Steuerlogik des Kantons Zürich ist einzuhalten;

c) Die Vorgaben zum Belegregelwerk sind zu befolgen.

Hersteller, welche ihre Lösung an diesen Webservice anbinden möchten, melden sich unter folgender E-Mail-Adresse: zh-tax@zh.ch

IV. Folgen bei Nichtbeachten der Anforderungen

Wenn die vorstehenden Anforderungen nicht oder nur unvollständig eingehalten werden, weisen die Steuerbehörden die Formulare zur Verbesserung an die Steuerpflichtigen bzw. an deren Vertreter zurück oder verlangen die ausgefüllten amtlichen Formulare. In diesen Fällen erfolgt keine Eingangsregistrierung der Formulare.

V. Schlussbestimmung

Dieses Merkblatt ersetzt das Merkblatt vom 15. November 2005 und tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Zürich, den 30. September 2026

Kantonales Steueramt Zürich

Die Chefin

Marina Züger